

## Hinweise zur Famulatur

(in Anlehnung an den „Leitfaden zum Ablauf der zahnärztlichen Famulatur...“ (Stand 09/2023) der BZÄK)

1. Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen. Ein Dienstverhältnis wird nicht gegründet, es handelt sich der Form nach um ein **Praktikum**.
2. Die Studierenden dürfen nicht selbstständig an dem/der Patienten/Patientin tätig werden. Alle Tätigkeiten sind nur unter Aufsicht und Leitung eines approbierten Zahnarztes/einer Zahnärztin nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde zulässig, der/die selbst an dem Patienten/Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist, vgl. § 15 ZAppO.
3. Bitte beachten Sie, dass die jeweilige Universität eigene Qualitätssicherungskriterien zum Gegenstand der Anerkennung machen kann. Studierende, die ihre Famulatur im Ausland ableisten wollen, wird empfohlen, dies frühzeitig mit ihrer Universität abzustimmen.
4. Die Famulanten haben eine Haftpflichtversicherung über ihre Universität, eine von Versichererseite ggf. geforderte Erhöhung der persönlichen Beitragssätze der Famulaturanbieter ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Den Famulaturanbietern wird jedoch empfohlen, die Famulatur rechtzeitig vor Beginn der eigenen Berufshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Im Rahmen der grundsätzlich unentgeltlichen Famulatur ist keine Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft notwendig, die Famulanten genießen als Beschäftigte im Sinne § 2 I Nr. 1 SGB VII während der Famulatur Unfallversicherungsschutz über die Famulaturpraxis.

**Bitte beachten Sie nochmals, dass die Studierenden im Rahmen der Famulatur nicht selbstständig am Patienten arbeiten dürfen! Es besteht dafür kein Schutz der Berufshaftpflichtversicherung!**